



Notbudget

kurz erklärt

Einleitung

Das «Gewusst wie...» mit dem Titel «Notbudget» widmet sich der Thematik eines budgetlosen Zustandes, der durch eine Rückweisung des Budgets durch das Budgetorgan verursacht wird. Ende Jahr werden in allen Gemeinden und Städten die Budgets für das kommende Jahr durch die jeweiligen Budgetorgane behandelt. In den letzten Jahren kam es vermehrt vor, dass ein Budget mittels Rückweisungsantrag zurückgewiesen wurde. Dies führt für die betroffene Gemeinde oder Stadt zu einer ausserordentlichen Situation, die den «normalen» Start ins neue Jahr erheblich beeinträchtigt.

Mit der vorliegenden «Gewusst wie»-Publikation möchten wir Orientierung und Unterstützung bieten. Wie immer erhebt auch diese Ausgabe nicht den Anspruch, das Thema bis ins letzte Detail zu klären, sondern soll als hilfreiche und ergänzende Lektüre dienen.

Links

Wichtige Links rund um das «Notbudget»:

- [Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 3, Titel 6. Notbudget](#)
- [Merkblatt häufig gestellte Fragen Budgetverfahren](#)

Notbudget

Ein Notbudget beschreibt einen budgetlosen Zustand, der eintritt, wenn das Budget von der Gemeindeversammlung oder dem Parlament abgelehnt wird. In dieser Phase sind lediglich zwingend notwendige Ausgaben erlaubt, um die grundlegenden Dienstleistungen der Gemeinde aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig wird die Gemeinde/Stadt aufgefordert, das Budget so rasch wie möglich zu überarbeiten und spätestens bis Ende März zur Genehmigung vorzulegen.

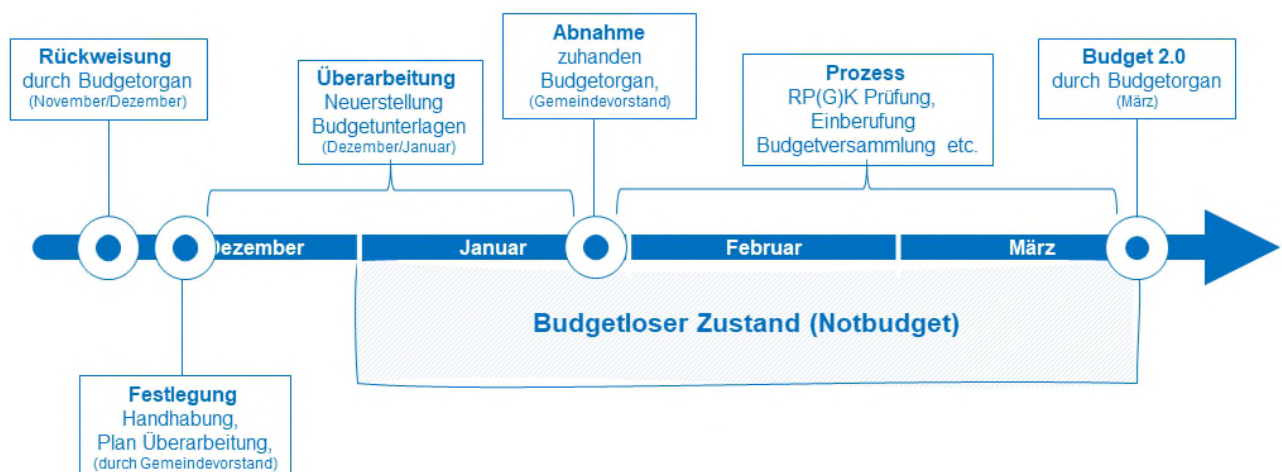
Was heisst ein Notbudget?

Beim Notbudget handelt es sich im Grundsatz um einen budgetlosen Zustand. Normalerweise beschliesst die Gemeindeversammlung oder das Parlament das Budget und den Steuerfuss im Dezember des Vorjahres. Falls die Versammlung oder das Parlament das Budget ablehnt, befindet sich die Gemeinde im budgetlosen Zustand und kann keine Steuern erheben und grundsätzlich keine Ausgaben tätigen. Damit die Gemeinde ihre Dienstleistungen (mit Einschränkungen) für die Bevölkerung aufrechterhalten kann, können zwingend notwendige Ausgaben getätigt werden.

Der budgetlose Zustand (Notbudget)...

- ...bedeutet, dass eine Gemeinde grundsätzlich weder neue noch gebundene Ausgaben tätigen darf, sondern nur unerlässliche Ausgaben..
- ...bedeutet, dass keine Steuern des Budgetjahres erhoben werden dürfen (ausgenommen sind Spezialfälle wie bspw. Wegzug ins Ausland).
- ...bedeutet, dass der Gemeindeversammlung oder dem Parlament das Budget bis spätestens Ende März zur Abstimmung erneut vorgelegt werden muss.

Skizze «Folgen einer Rückweisung des Budgets»



Rechtsgrundlage

Gemäss Gemeindegesetz §104 setzen neue Ausgaben einen Verpflichtungskredit und einen Budgetkredit voraus. Falls bis Ende Jahr keine rechtskräftigen Beschlüsse vorliegen, kommt § 101 Abs. 3 des Gemeindegesetzes zur Anwendung.

§101 Abs 3.: «Budget und Steuerfuss werden bis spätestens Ende Jahr beschlossen. Liegen keine rechtskräftigen Beschlüsse vor, ist der Gemeindevorstand ermächtigt, die für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.»

Grundsätzlich dürfen keine Ausgaben getätigt werden. Dies bezieht sich sowohl auf neue Ausgaben als auch auf gebundene Ausgaben. Der Verwaltungsbetrieb muss jedoch weiterlaufen, wenn auch eingeschränkt. Es dürfen nur unerlässliche Ausgaben erfolgen.

Welche Ausgaben als unerlässlich gelten, ist im Einzelfall zu prüfen. Es wird also kein separates Notbudget erstellt. Ohne Budget kann auch der Steuerfuss nicht festgelegt werden. Somit kann die jeweilige Gemeinde oder Stadt auch keine ordentlichen Steuern zur Deckung ihrer Aufwendungen erheben. In dieser Phase dürfen also keine provisorischen Steuerrechnungen für das Rechnungsjahr verschickt werden.

Hinweis: Wäre also der übliche Versand der provisorischen Steuerrechnungen im Zeitraum eines budgetlosen Zustands vorgesehen, müsste dieser zwingend angepasst und entsprechende Massnahmen (z. B. Information des Softwareanbieters) eingeleitet werden.

Damit die Steuereinnahmen in diesem Fall trotzdem sichergestellt sind, sieht das Gesetz vor, dass der Regierungsrat den Steuerfuss aufsichtsrechtlich festlegt, wenn der Budgetbeschluss der Gemeinde Ende März noch immer aussteht. Diese Frist (März) gilt auch für die Gemeinde oder Stadt, um ein überarbeitetes Budget dem zuständigen Organ vorzulegen.

Im Gemeindegesetz ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass der Regierungsrat im genannten Fall neben dem Steuerfuss auch das Budget festsetzt. Da aber der Steuerfuss und das Budget unteilbar zusammenhängen, ist gemäss Kommentar zum Gemeindegesezt, davon auszugehen, dass der Regierungsrat in einem solchen Fall neben dem Steuerfuss auch das Budget aufsichtsrechtlich festsetzen wird.

Die betroffene Gemeinde ist angehalten, sofort einen Terminplan für die nächste Budgetversammlung zu erstellen. Das Budget muss bis Ende März durch das zuständige Organ genehmigt werden.

Unerlässliche Ausgaben

Gemäss dem Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden schränken die unerlässlichen Ausgaben den Handlungsspielraum gegenüber gebundenen Ausgaben nochmals ein. Die Gebundenheit allein reicht also nicht aus, um eine Ausgabe im budgetlosen Zustand tätigen zu können. Es muss somit zusätzlich noch geprüft werden, ob sich der Vollzug im Einzelfall bis zum Beschluss des Budgets aufschieben lässt. Es genügt somit nicht, wenn eine Verpflichtung vorliegt und diese der jeweiligen Gemeinde keinen sachlichen, zeitlichen oder örtlichen Entscheidungsspielraum offenlässt.

Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben, die ohne Schaden oder Mehrkosten für die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt getätigt werden können, zu verschieben sind. Damit ist klar, dass die Gemeinde im budgetlosen Zustand – ohne dadurch bestehende Vereinbarungen zu verletzen – ihr Dienstleistungsangebot stark einschränken muss.

Die nachfolgenden Beispiele dienen als Hinweis, wann eine Ausgabe als unerlässlich resp. als erlässlich einzustufen ist. Im Einzelfall muss jedoch die jeweilige Situation betrachtet werden.

Mögliche unerlässliche Ausgaben:

- Personalausgaben (bestehendes Personal)
- Neubesetzung einer bestehenden Stelle
- Ersatz von Kleingeräten bei Totalausfall
- Büromaterial für laufenden Betrieb (möglichst minimieren)
- Mieten oder Betriebskosten (Energie, Wasser, Wärme etc.) für Verwaltungsliegenschaften
- Vollzug von Verpflichtungskrediten im Baubereich (sofern bei einer Aufschiebung mit einer Kostenfolge zu rechnen wäre)
- Beiträge an Dritte bei vertraglicher Verpflichtung

Mögliche erlässliche Ausgaben:

- Neue Stelle (selbst bei Kompetenz des Gemeindevorstands)
- Weiterbildungskosten, sofern noch keine vertragliche Verpflichtung besteht
- Ersatzbeschaffung für Kleingeräte im üblichen Turnus
- Neuanschaffungen
- Ausgabenbeschlüsse ausserhalb des Budgets (setzt Budget voraus)
- Vollzug von Verpflichtungskrediten im Baubereich (sofern bei einer Aufschiebung mit keiner Kostenfolge zu rechnen wäre)

Anwendung während Notbudget

Der Handlungsspielraum ist im budgetlosen Zustand stark eingeschränkt. Die im Budget vorgesehenen Ausgaben können nicht getätigt werden, solange kein genehmigtes Budget vorliegt. In der Praxis zeigen sich verschiedene Umsetzungsformen, die es ermöglichen, diesen aussergewöhnlichen Zustand rechtskonform und gleichzeitig effizient zu bewältigen. Beispiele dafür sind:

- Aufhebung der Finanz- und Ausgabenkompetenzen: Sämtliche Finanz- und Ausgabenkompetenzen auf Stufe der Behörden und Verwaltung werden bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Budgets aufgehoben. Es wird ein Ausschuss gebildet, bestehend aus der Leitung Finanzen, dem oder der Gemeinde- bzw. Stadtschreiber/in und gegebenenfalls einer weiteren Abteilungsleitung. Dieser Ausschuss entscheidet, ob Ausgaben getätigt werden dürfen oder nicht. Es empfiehlt sich, die Entscheide in Form eines Kurzprotokolls festzuhalten.
- Delegation an Abteilungen/Bereiche: Der Entscheid über die Unerlässlichkeit von Ausgaben wird in die jeweiligen Abteilungen oder Bereiche delegiert. Die Genehmigung wird dann durch einen Vermerk (z. B. einen Stempel) direkt auf der Ausgabenrechnung dokumentiert.

Da ein budgetloser Zustand eine aussergewöhnliche Situation darstellt, ist es wichtig, je nach Organisationsstruktur und Grösse der Gemeinde oder Stadt, die effizienteste Methode zu ermitteln. Es gibt keine allgemeingültige Anwendungsweise, da weniger die Methodik selbst, sondern vielmehr die Anpassung an die individuellen Gegebenheiten entscheidend ist. Dabei muss einerseits sichergestellt werden, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, während andererseits der Verwaltungsbetrieb effizient fortgesetzt werden kann.

Verfahren Überarbeitung Budget

Neben dem eingeschränkten Betrieb ab dem neuen Jahr ist es wichtig, unmittelbar nach der Rückweisung des Budgets durch das Budgetorgan die Rahmenbedingungen für die Neuerstellung eines Budgets festzulegen. Aufgrund der zwingenden Festlegung eines Steuerfusses und der üblichen Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen bei Geschäften für die Gemeindeversammlungen ist das Ziel, eine Versammlung abzuhalten, an der das neue Budget spätestens Ende März durch das Budgetorgan genehmigt wird. Das bedeutet, dass die Überarbeitung des Budgets schnellstmöglich in Angriff zu nehmen ist.

In der Regel ist zeitnah nach dem Rückweisungsentscheid der Terminplan durch den Gemeindevorstand festzulegen. Gleichzeitig muss definiert werden, in welchen Punkten das Budget überarbeitet werden soll, damit eine effiziente Überarbeitung erfolgen kann. Hinweis: Grundsätzlich ist es auch zulässig, dass der Gemeindevorstand mit einem unveränderten Budget in die zweite Versammlung geht. Ob dies politisch sinnvoll ist oder nicht, liegt im Ermessen des Gemeindevorstandes.

Bei der Terminplanung müssen neben der Koordination und Erstellung des «neuen» Budgets zwingend auch die Fristen für die Einberufung der Versammlung, die Veröffentlichungsfristen sowie die Prüfungsfrist der Rechnungsprüfungskommission berücksichtigt werden.

Hinweis: Gemäss § 18 Abs. 3 Gemeindegesetz können in dringenden Fällen die Fristen für die Einberufung der Versammlung auf zwei Wochen verkürzt werden. Zudem kann unter Absprache mit der R(G)PK eine verkürzte Frist für die Prüfung des überarbeiteten Budgets vereinbart werden, da ja «nur» die geänderten Positionen geprüft werden müssen.

Dies bedeutet, dass in der Regel wenig Zeit für eine vertiefte Auseinandersetzung und Überarbeitung eines neuen Budgets bleibt. Umso wichtiger ist es, die Zusammenarbeit mit den dafür notwendigen Abteilungen oder Bereichen frühzeitig abzustimmen.

Zusätzlich fällt diese Phase mit der Abschlussphase des vergangenen Rechnungsjahres zusammen. Das heisst, dass neben der ohnehin intensiven Abschlussphase gleichzeitig ein neues Budget erstellt werden muss. Eine sorgfältige Ressourcenplanung ist daher zwingend notwendig.

Fazit

Eine Budgetrückweisung und die damit verbundene budgetlose Zeit stellen Gemeinden und Städte vor erhebliche Herausforderungen. Neben dem eingeschränkten Betrieb sind eine rasche und effiziente Überarbeitung des Budgets sowie die Einhaltung aller gesetzlichen Fristen entscheidend. Eine klare Terminplanung, abgestimmte Zusammenarbeit mit den relevanten Abteilungen und eine sorgfältige Ressourcenplanung sind unerlässlich, um den Verwaltungsbetrieb aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Die Erfahrung zeigt, dass ein strukturierter und gut koordinierter Ansatz wesentlich dazu beiträgt, diese aussergewöhnliche Situation erfolgreich zu bewältigen.

Herausgeber:



Kontakt:

www.vzf.ch
info@vzf.ch

Auflage:
digital